

3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 09.12.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten bildet, fördert und erzieht Kinder im Alter vom 21. Lebensmonat bis zum Schuleintritt. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen vorhandener Kapazitäten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.

II.

In § 1 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die mögliche Anzahl der gleichzeitig in die altersgemischte Gruppe aufzunehmenden Kinder im Alter unter drei Jahren hängt von der Gruppenstärke und dem Bedarf der unter dreijährigen Kinder ab und ist zudem abhängig vom vorhandenen Fachkräfteschlüssel nach den gesetzlichen Vorgaben.

III.

Diese 3. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 10.12.2019



Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

Regina Voß
(Regina Voß)